

Fristverlängerung des freiwilligen Übernahmeangebotes
gem. § 4 ff Übernahmegesetz 1998 („ÜbG“)
der Freezing & Chilling Beteiligungs GmbH
an die Aktionäre der Austria Haustechnik AG

Die Freezing & Chilling Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Wien („Bieterin“) hat am 26.03.2002 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der Austria Haustechnik AG („Zielgesellschaft“) gelegt. Die Angebotsfrist wurde mit 25 Börsetage festgelegt. Sie würde daher am 03. Mai 2002 enden.

Die Bieterin gibt nunmehr bekannt, dass die Angebotsfrist des gegenständlichen Angebotes gemäß § 19 Abs. 4 ÜbG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der 1. Übernahmeverordnung um 15 Börsetage verlängert wird und somit das Angebot bis einschließlich 28. Mai 2002 angenommen werden kann.

Im Hinblick auf die am 03. Juni 2002 stattfindende Hauptversammlung der Zielgesellschaft wird darauf hingewiesen, dass jene Aktionäre, die das Angebot bis 28. Mai 2002 angenommen haben oder annehmen werden, weiterhin zur Teilnahme an der Hauptversammlung nach Maßgabe der Satzung der Zielgesellschaft berechtigt sind.

Ungeachtet dessen haben alle Aktionäre, die das Angebot bereits angenommen haben oder während der verlängerten Annahmefrist oder der Nachfrist gemäß § 19 Abs.3 ÜbG annehmen, Anspruch auf eine allenfalls von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft vom 03. Juni 2002 zu beschließende Dividende für das Geschäftsjahr 2001.

Für den Fall, dass die Bedingung des veröffentlichten Angebotes (Erreichen von 90% des stimmberechtigten Grundkapitals) eintritt und das Angebot angenommen wird, kommen daher alle Aktionäre, die das Angebot annehmen, durch die Verlängerung der Angebotsfrist in den Genuss einer allenfalls auszuschüttenden Dividende der Zielgesellschaft.

Die Bieterin behält sich das Recht zur neuerlichen Fristverlängerung ausdrücklich vor.

Wien, im April 2002

Freezing & Chilling Beteiligungs GmbH